



## Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse

### **PHYSIOTHERAPEUTINNEN UND PHYSIOTHERAPEUTEN**

Die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen: Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG), die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV) sowie die massgebenden Bestimmungen des bisherigen interkantonalen Rechts (AVO — Inland und RAKA).

Ein über dieses Verfahren anerkannter Titel gilt als eidgenössisch.

Das Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK) hat die Übernahme der Kosten der erbrachten Leistungen grundsätzlich an die Anerkennung gebunden. Die Zahlungspflicht der Sozialversicherer besteht somit nur für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, die beim SRK registriert sind oder für solche, welche einer allfälligen Übergangsregelung unterliegen.

Bei der Anerkennung hat das SRK auch die bundesrechtlichen Bestimmungen (KVG / KVV) zu berücksichtigen.

**Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, die ihren kantonalen Ausbildungsabschluss erworben haben, bevor das SRK die Ausbildung reglementiert hat**, resp. bevor das SRK das Ausbildungsprogramm der besuchten Schule gebilligt oder anerkannt hat, können ihre Ausbildung beim SRK anerkennen lassen.

Die Bearbeitungsgebühr (inkl. Registrierung beim SRK) beträgt zurzeit Fr. 280.–. Allfällige Prüfungs- oder Rekursgebühren werden separat in Rechnung gestellt.

#### **Kontaktadresse:**

Schweizerisches Rotes Kreuz  
Registrierung  
Werkstrasse 18  
3084 Wabern

Tel: 058 400 4575

Email: [anerkennung@redcross.ch](mailto:anerkennung@redcross.ch)